

Hausordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

vom 11. September 2017

geändert durch Satzung vom 13. Januar 2022
geändert durch Satzung vom 28. Februar 2024

§ 1 Hausrecht

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident übt in sämtlichen Gebäuden und Räumen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Räumlichkeiten) sowie auf den von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) genutzten Grundstücken das Hausrecht aus. ²Die gemäß den folgenden Absätzen delegierte Wahrnehmung des Hausrechts kann durch sie oder ihn jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- (2) Das Hausrecht kann von der Präsidentin oder dem Präsidenten für abgegrenzte Bereiche auf Mitglieder des Präsidiums der KU oder auf in der Verwaltung beschäftigte Personen schriftlich übertragen werden.
- (3) Das Hausrecht wird außerdem wie folgt wahrgenommen:
 1. Durch die Leiterinnen und Leiter von Sitzungen, Besprechungen, Lehr- und sonstigen Veranstaltungen (Veranstaltungen) für die hierfür genutzten Räumlichkeiten,
 2. durch die Leiterin oder den Leiter bzw. die Dekanin oder den Dekan für Räume und Grundstücke, die Einrichtungen und Fakultäten der KU zur Nutzung zugewiesen sind,
 3. durch die Abteilungsleitung für Räumlichkeiten, die Verwaltungseinheiten der KU zugewiesen sind.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die für einzelne Bereiche zur Wahrnehmung des Hausrechts Beauftragten werden in der Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.
- (5) ¹Die in Ausübung des Hausrechts durch die Präsidentin oder den Präsidenten getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen grundsätzlich denen konkurrierender Hausrechtsinhaberinnen und Hausrechtsinhaber in jedem Fall vor. ²Ebenso gehen die Entscheidungen der nach Absatz 2 beauftragten Hausrechtsinhaberinnen und Hausrechtsinhaber denen nach Absatz 3 vor.
- (6) Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch verbleibt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten. Es kann delegiert werden.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Gebäude der Universität sind zu folgenden Zeiten geöffnet:
Montag bis Freitag: 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- (2) Abweichende Regelungen werden durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes bekannt gemacht.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

- (1) Jede Nutzerin und jeder Nutzer der Räumlichkeiten sowie der Grundstücke der KU hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzerinnen und Nutzer nicht gestört oder belästigt werden.
- (2) Anordnungen der jeweils für die Hausverwaltung zuständigen Person die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit trifft, sind zu befolgen.
- (3) ¹In sämtlichen Räumlichkeiten sowie auf den Grundstücken der KU ist auf Sauberkeit zu achten. ²Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.
- (4) ¹Fenster sind gegen Regen, Sturm und Schneetreiben zu sichern. ²Bei Verlassen der Räume sind die Fenster zu schließen.
- (5) Für das Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung und, soweit möglich, elektrischer Geräte, das Schließen der Schränke und Schreibtische sowie der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleitung, verantwortlich.
- (6) ¹Alle Universitätsmitglieder sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. ²Das Rauchen und offenes Feuer sind in den Räumlichkeiten verboten. Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind der zuständigen Stelle der Verwaltung der KU zu melden. ³Die Brandschutzordnung der KU ist zu beachten. ⁴Insbesondere dürfen Flucht- und Rettungswege, Flure und Treppenhäuser nicht verstellt oder blockiert werden.

- (7) ¹Räumlichkeiten und Grundstücke der KU dürfen von Personen die keine Mitglieder der KU sind, nicht als Aufenthaltsort genutzt werden. ²Von dieser Regel ausgenommen sind externe Nutzerinnen und Nutzer der Universitätsbibliothek, die sich im Bibliotheksbereich aufhalten.
- (8) Das Mitbringen von Waffen i. S. des WaffG in die Räumlichkeiten der KU, auf das Gelände der KU oder zu Veranstaltungen auf dem Gelände oder außerhalb des Geländes der KU ist grundsätzlich verboten.

§ 4 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) ¹In den Räumlichkeiten und auf den Grundstücken der KU bedarf der Genehmigung durch die jeweils zuständige Verwaltungseinheit der KU:
1. Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
 2. das Verteilen von Druckerzeugnissen jeder Art,
 3. das Veranstalten von Sammlungen, Wahlen sowie von nichtwissenschaftlichen Zielen dienenden Umfragen,
 4. Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken; zu privaten Zwecken sind sie in Veranstaltungen nur mit Erlaubnis der Veranstaltungsleitung gestattet,
 5. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Werbung sowie jede andere Art des gewerblichen Vertriebs von Waren und des Sammelns von diesbezüglichen Bestellungen,
 6. die Benutzung der Räumlichkeiten und der Grundstücke der KU für Veranstaltungen, die nicht solche der Universität sind. Näheres kann durch Raumvergaberichtlinien geregelt werden.
- ²Die Genehmigung kann in Eilfällen, die aus unüberwindbaren zeitlichen Gründen nicht vorab durch die zuständige Verwaltungseinheit entschieden werden konnten, durch Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts für den konkreten Bereich erteilt werden.
- (2) ¹Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten ist nur auf den vorgesehenen Aushangflächen zulässig. ²Insbesondere ist das Bekleben von Wänden, Türen und Glasflächen zu unterlassen.
- (3) ¹Jegliche Werbung für politische Parteien, Bürgerinitiativen oder vergleichbare Vereinigungen sowie für deren Meinungen und Anliegen ist unzulässig. ²Von diesem Verbot ausgenommen sind studentische Initiativen der KU sowie kirchliche Initiativen mit Bezug zur KU.
- (4) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Kick-, Skateboards u.ä. in den Räumlichkeiten ist unzulässig.
- (5) Das Mitbringen von Tieren in Räumlichkeiten ist grundsätzlich untersagt; Ausnahmen regelt eine Richtlinie der Hochschulleitung.

§ 5 Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) ¹Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. ²Auf dem Universitätsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (2) ¹Das Mitführen von Fahrrädern in Gebäude ist verboten. ²Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. ³Das Abstellen auf nicht gesondert hierfür freigegebenen Flächen in den Gebäuden sowie in oder vor den Eingängen ist nicht gestattet.
- (3) Unzulässig abgestellte Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt und gegebenenfalls entsorgt.

§ 6 Fundsachen

Das Verfahren bezüglich Fundsachen regelt die Ordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zum Umgang mit Fundsachen (Fundordnung).

§ 7 Ahndung von Verstößen, sonstige Regelungen

¹Bei Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden. ²Eine Ahndung von Verstößen erfolgt nach allgemeinen Regelungen. ³Die KU kann für einzelne Gebäude gesonderte Regelungen treffen. ⁴Im Falle von widersprüchlichen Regelungen gilt die vorliegende Hausordnung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Hausordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft